

Geschäftsnummer:
35 O 40/13 KfH



Verkündet am
29. August 2013

Klingenberger, Just. Ang'e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
35. Kammer für Handelssachen

Im Namen des Volkes
Urteil

Im einstweiligen Verfügungsverfahren

Prof. Dr. Norbert P. Flechsig,
Raitengasse 7, 73630 Remshalden

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wesch & Buchenroth u. Koll., Kernerstr. 43, 70182 Stuttgart (270/13
BR18)

gegen

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 35. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 2013
durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Wetzel
als Vorsitzender

für **Recht** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Stuttgart vom 08.05.2013 - 35 O 40/13 KfH - wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch den Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Streitwert: € 2.500,00

Tatbestand:

Der Verfügungsbeklagte wendet sich mit seinem Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Handelns, der die Behauptung des Verfügungsklägers bezüglich einer unlauteren Titelführung durch den Verfügungsbeklagten zugrunde liegt.

Beide Parteien sind zugelassene Rechtsanwälte im Bezirk des Landgerichts Stuttgart. Der Verfügungskläger ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig. Der Verfügungsbeklagte ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und schwerpunktmäßig im Bereich des Ausländerrechts tätig.

Dem Verfügungsbeklagten ist im Mai 2010 von der Yeditepe Universität in Istanbul/Türkei, die von einer Stiftung getragen wird, ausweislich deren türkischsprachiger Internetpräsenz der Titel eines „Fahri Doktora“ und eines „Fahri Profesör“ verliehen worden.

Der Verfügungsbeklagte hat sich mit Schreiben vom 05.04.2013 (Anlage A 2) vorgerichtlich für seine jetzige Verfahrensbevollmächtigte in deren Rechtssache gegen u.a. legitimiert. Die Gegnerin wird vom Verfügungskläger vertreten. Der Briefkopf im Schreiben des Verfügungsbeklagten vom 05.04.2013 hat u.a. folgenden Inhalt:

Am Ende des Schreibens verwendet er unter seiner Unterschrift die Bezeichnung „ Prof. Dr. Dr.h.c.

Im anschließenden Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Stuttgart hat der Verfügungsbeklagte namens seiner jetzigen Verfahrensbevollmächtigten Widerspruch eingelegt und als Anschrift der „Prof. Dr. Dr. h.c.

angegeben (Anlage A 5). Inzwischen ist diese Rechtssache vor dem Landgericht Stuttgart - - rechtshängig. Der Verfügungskläger vertritt seine Verfahrensbevollmächtigte auch im gerichtlichen Verfahren, führt dabei aber nicht mehr die Titel Prof. und Dr.h.c. im Briefkopf und in der Unterschrift.

In einem Wahlzettel für die Wahl der Vertreterversammlung des Baden-Württembergischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte vom 14.05.2013 wird der Verfügungsbeklagte als „Prof. Dr. bezeichnet (Anlage A 4).

Auf der Internetpräsenz [http://www.:](http://www.) und <http://www.> trat der Verfügungsbeklagte am 06.05.2013 zuletzt wie folgt auf:

„Die Rechtsanwälte
.....
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h.c.
.....“

und auf der Unterseite:

„Mehr von RA Dr.
Werdegang von Prof. Dr. Dr. h.c.
Publikationen von Prof. Dr. Dr. h.c.
Texte von Prof. Dr. Dr. h.c.
EuGH-Verfahren von Prof. Dr. Dr. h.c.“

Der Verfügungskläger hat den Verfügungsbeklagten wegen der Verwendung des Professorentitels und der Ehrendoktorwürde mit Schreiben vom 25.04.2013 erfolglos angemahnt.

Auf Antrag der Verfügungsklägerin hat die 35. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart durch ihren Vorsitzenden am 08.05.2013 eine einstweilige Verfügung - 35 O 40/13 KfH - mit folgendem Tenor erlassen:

- I. Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 – ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt zwei Jahren, zu unterlassen,
im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des anwaltlichen Wettbewerbs, insbesondere zur Bearbeitung anwaltlicher Mandate in Baden-Württemberg, in Verbindung mit seinem Namen die Abkürzungen „Prof.“ und „Dr. h.c.“ anders als mit der zutreffenden türkischen Bezeichnung sowie jeweils ausschließlich in jedem Fall der Verwendung unter Zusatz der verleihenden Hochschule in der türkischen Originalsprache zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- II. Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung wird davon abhängig gemacht, dass die Antragstellerin zugleich mit dieser einstweiligen Verfügung eine Abschrift der Verfügungsantragschrift vom 08.05.2013 nebst allen Anlagen dem Antragsgegner zustellt.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens über die einstweilige Verfügung.
- IV. Der Streitwert wird auf € 2.500,00 festgesetzt.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 21.05.2013, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Widerspruch eingelegt, den diese zugleich begründet hat.

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, der Verfügungsbeklagte handele unlauter wegen irreführender Titelverwendung. Der Verfügungsbeklagte dürfe nach dem Landeshochschulgesetz die verliehenen Titel nur in der verliehenen Form und unter Angabe der verleihenden Hochschule führen. Überdies entspreche der vom Verfügungsbeklagten verwendete Professorentitel nicht dem verliehenen Titel des „Fahri Profesör“, weil es sich insoweit lediglich um einen Honorarprofessor handele. Die Gemengelage mit dem dem Verfügungsbeklagten verliehenen inländischen Titel des Dr. jur. verstärke zusätzlich den Eindruck, der Professorentitel und die Ehrendoktorwürde seien dem Verfügungsbeklagten in Deutschland verliehen worden. Der teils verwendete Sternchenhinweis auf die Yeditepe Universität sei unzureichend.

Der Verfügungsbeklagte erwecke damit bei Rechtssuchenden einen Irrtum über seine besondere juristische Qualifikation.

Der Verfügungskläger stellt folgenden Antrag (Bl. 65 d.A.):

Der Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vom 08.05.2013 wird zurückgewiesen und die einstweilige Verfügung vom 08.05.2013 wird bestätigt und aufrechterhalten,

hilfsweise,

dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere zur Bearbeitung anwaltlicher Mandate in Baden-Württemberg, in Verbindung mit seinem Namen die Abkürzungen „Prof.“ und „Dr. h.c.“

anders als mit der zutreffenden Bezeichnung sowie jeweils ausschließlich in jedem Fall der Verwendung unter Zusatz der verleihenden Hochschule in der der Verleihung zugrundeliegenden Originalsprache zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Der Verfügungsbeklagte stellt folgenden Antrag (Bl. 17 d.A.):

1. Der Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 08.05.2013 - 35 O 40/13 KfH - wird aufgehoben.
2. Der Antrag des Antragstellers vom 08.05.2013 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

hilfsweise,

es wird eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der Frage eingeholt,

ob in der Türkei durch eine Hochschule verliehene akademische Grade im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen Bezeichnung und Abkürzung ohne Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden dürfen.

Der Verfügungsbeklagte vertritt die Ansicht, der nicht mit einer Begründung versehene Hilfsantrag des Verfügungsklägers sei im einstweiligen Verfügungsverfahren unzulässig, weil er den Streitgegenstand erweitere. In diese Erweiterung werde nicht eingewilligt. Ohnehin fehle es am Verfügungsgrund für den Verfügungsantrag, nach dem dieser erst 3 Monate nach Kenntniserlangung der Titelführung durch den Verfügungskläger gestellt worden sei.

Darüber hinaus ist der Verfügungsbeklagte der Auffassung, dem Verfügungskläger fehle die Antragsbefugnis, weil kein konkretes Wettbewerbsverhältnis vorliege. Beide Parteien seien in völlig unterschiedlichen Rechtsbereichen tätig. Soweit sie sich aktuell ausnahmsweise als Parteivertreter gegenüber stünden, beruhe sein Mandatsverhältnis

für seine jetzige Verfahrensbevollmächtigte auf einer Schulfreundschaft zu dieser und sei daher wettbewerbsrechtlich nicht relevant.

Im Übrigen sei kein Verfügungsanspruch gegeben. Ausweislich der Ernennungsurkunde sei ihm der Titel des „honorary doctorate“ und des „honorary professorship“ von der T.C. Yeditepe University verliehen worden. Die verleihende Hochschule habe bei der Ernennung die englische Sprache benutzt. Die englische Form der Abkürzung der verliehenen Titel laute aber „Prof. Dr. h.c.“. Die Führung der Titel in der jeweiligen Landessprache sei nach dem Landeshochschulgesetz nicht vorgesehen. Im Übrigen würde die Zubilligung eines Verfügungsanspruches - insbesondere auch hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung - auch europäischem Recht widersprechen.

Aus den Gründen der fehlenden Antragsbefugnis liege auch kein Verfügungsgrund vor.

Der Verfügungskläger meint, dass ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien schon allein deshalb vorliege, weil die grundsätzliche Möglichkeit zur Nachfrage von anwaltlichen Leistungen bei beiden Parteien bestehe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er im Rahmen einer Zweigstelle in der Kanzlei in Stuttgart tätig sei, die auch auf dem Sachgebiet des Verfügungsbeklagten Leistungen erbringe und sich räumlich in der Nähe dessen Kanzlei befinde.

Der Verfügungsanspruch bestehe, selbst wenn dem Verfügungsbeklagten die englischsprachige Verleihung zuteil geworden sei, weil er den Titel nicht in englischer Sprache führe und dessen Herkunft mit Yeditepe Universität zu Unrecht eindeutige.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Widerspruch ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Der Erlass der einstweiligen Verfügung ist nach dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht gerechtfertigt.

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch des Hilfsantrages unzulässig.

Die Klägerin ist nicht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG klagebefugt.

Die Parteien sind keine Mitbewerber.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG ist unter einem Mitbewerber jeder Unternehmer zu verstehen, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Dabei kommt es unter anderem darauf an, ob die beteiligten Parteien auf demselben sachlichen und räumlichen Markt tätig sind (OLG Hamm, GRUR-RR 2013, Seite 339 mwN).

Für die sachliche Marktabgrenzung kommt es nach dem sog. Bedarfsmarktkonzept darauf an, ob sich die von den beteiligten Unternehmen angebotenen Waren oder Dienstleistungen nach ihren Eigenschaften, ihrem Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der durchschnittlich informierte, situationsadäquat aufmerksame und verständige Nachfrager sie als austauschbar ansieht (Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl., § 2 Rdnr. 106b).

Diese Voraussetzung liegt hinsichtlich der Tätigkeit der Parteien nicht vor.

Der Verfügungskläger ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Ausweislich seiner Internetpräsenz www.flehsig.biz beschränkt sich sein Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt auf dieses Sachgebiet sowohl hinsichtlich seiner Anwaltstätigkeit als auch hinsichtlich seiner weiteren Tätigkeiten, sei es hinsichtlich seiner Vorlesungstätigkeit, sei es hinsichtlich seiner zahlreichen Veröffentlichungen oder bezüglich der Mitwirkung in

Gremien. Auf der Internetpräsenz
stelle in der Kanzlei

wirbt er für seine Zweig-
stelle in Stuttgart wie folgt:

„Herr Prof. Dr. Flechsig ist im Bereich des Kommunikations- und Medienrechts und dort besonders im Bereich des Rundfunk- und Urheberrechts spezialisiert. Er war viele Jahre Syndikus im Justitiariat des Südwestrundfunks. Durch umfangreiche Lehrtätigkeiten und zahlreiche Veröffentlichungen ist er als Experte weithin bekannt geworden.“

Der Verfügungsbeklagte ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Ausweislich der Internet-
präsenz seiner Kanzlei www.wv-recht.de wirbt er für Mandate wie folgt:

„Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Verwaltungsrecht, insbesondere Ausländer- und Beamtenrecht. Interessenschwerpunkte sind Europarecht, Polizei- und Ordnungsrecht. In unserer Kanzlei bin ich neben dem Verwaltungsrecht weiter im Sozial- und im Familienrecht tätig.“

Seine Veröffentlichungen im Schrifttum beziehen sich nahezu ausschließlich auf das Sachgebiet des Ausländerrechts mit dem Schwerpunkt der Beziehungen zur Türkei. Entsprechend ist er an der Yeditepe University in Istanbul tätig.

Angesichts dieser in aller Deutlichkeit und Schärfe angepriesenen Spezialisierung würde sich ein verständiger Mandant weder mit einem medienrechtlichen Problem an den Verfügungsbeklagten noch mit einem verwaltungsrechtlichen, insbesondere ausländerrechtlichen Problem an den Verfügungskläger wenden. Wegen anderer rechtlicher Probleme würde der verständige Mandant angesichts der klaren Tätigkeitsabgrenzung keine der Parteien aufsuchen. Für den verständigen Rechtssuchenden drängt sich angesichts der Anpreisung der Parteien der Eindruck auf, dass beide jeweils ausschließlich auf ihren Spezialgebieten tätig sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich auf den Internetpräsenzen so bezeichnet wird.

Unerheblich ist, dass der Verfügungskläger auch eine Zweigstelle in der

in Stuttgart betreibt, in der die anderen dort tätigen Rechtsanwälte keine oder eine anderweitige Sachgebietsabgrenzung auf der dortigen Internetpräsenz angeben. Der Verfügungskläger klagt in eigener Person und überdies unter seiner Kanzleiadresse in Remshalden.

Unerheblich ist auch der Umstand, dass sich die Parteien bereits als Parteivertreter in Rechtssachen gegenüber standen oder stehen, die nicht in ihre jeweiligen Spezialgebiete fallen. Der Verfügungsbeklagte vertrat bzw. vertritt hier ausschließlich jeweils seine jetzige Verfahrensbevollmächtigte, mit der ihn eine Schulfreundschaft verbindet. Aufgrund dieser Besonderheit muss diese Wahrnehmung fremder Rechtsinteressen bei der Beurteilung eines Wettbewerbsverhältnisses ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben.

Soweit der Verfügungsbeklagte auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertreterversammlung des baden-württembergischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte als Prof. Dr. auftritt, fehlt es bereits an der geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, weil nicht in das Marktgeschehen eingegriffen wird.

II.

Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Wetzel
Vorsitzender Richter am Landgericht